

Beitragsordnung der Abteilung Fußball des SC Eintracht Miersdorf/Zeuthen 1912 e.V.

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2018 beschlossen und tritt damit ab 2018 in Kraft.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine **Eintrittsgebühr von 10 € zu entrichten**. Die Beiträge werden halbjährlich/jährlich entsprechend Punkt 8 im Voraus bezahlt. Der letzte Termin für die Zahlung von Beiträgen des laufenden Jahres ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres.
Anträge auf Beitragsfreiheit oder -ermäßigung können schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Beitragsfreiheit gilt für 6 Monate und kann gegebenenfalls verlängert werden.
Bei Austritt aus dem Verein wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Zwei Verantwortliche je Mannschaft (Übungsleiter bzw. Betreuer) sind beitragsfrei.
4. Schiedsrichter sind beitragsfrei.
5. Bei Familien oder Alleinerziehenden mit 3 oder mehr aktiven Kindern bis 16 Jahren in Nachwuchsmannschaften des Vereins ist ein Kind beitragsfrei.
6. Bei Bezahlung des Beitrages bis zum 31.01. des Jahres, wird ein ermäßigter Beitrag entsprechend Punkt 8 in Ansatz gebracht.
7. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung mit jährlichem Einzug wird der ermäßigte Beitrag bei jährlichem Einzug zum 31.01. des Jahres und bei halbjährlichem Einzug jeweils zum 31.01. und 30.06. des Jahres ein halber Jahresbeitrag eingezogen.
8. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

	Jahr	Monat	erm. Jahr
Aktive im Erwachsenenbereich	144,00 €	12,00 €	130,00 €
dabei für Studenten, Azubis, Arbeitslose	120,00 €	10,00 €	110,00 €
Aktive im Nachwuchs bis 18 Jahre	120,00 €	10,00 €	110,00 €
Passive Mitglieder	96,00 €	8,00 €	88,00 €

9. Der Beitrag wird auf das Konto des Vereins überwiesen.

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: **DE87 1605 0000 3666 0246 52**
BIC: **WELADED1PMB**

10. Mitglieder der Abteilung Fußball die zum Personenkreis der Mitglieder des Vereins laut Satzung §4 Ziffer 1 a und b gehören sind verpflichtet, im Kalenderjahr 5 Aufbaustunden zu leisten.
Für 18-jährige Mitglieder gilt dies, wenn sie im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
Mitglieder mit vollendetem 60. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr sind von Verpflichtung der Erbringung von Aufbaustunden ebenso befreit wie die nach Ziffer 3 von der Beitragszahlung befreiten Mitglieder.
Bei Nichterbringung der zu leistenden Aufbaustunden wird für jede fehlende Aufbaustunde ein Ersatzbetrag von *10 € fällig.